

Aufforderung an den Gläubiger zur Anhebung der Klage auf Ungültigerklärung der Begünstigung

(Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 der Verordnung betreffend die Pfändung,
Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen vom
10. Mai 1910)

Einschreiben

Nachdem Sie innert der Ihnen am
haben, die Begünstigung von

gesetzten Frist erklärt

in dem von Ihrem Schuldner

mit Police Nr.

vom

gepfändet am
'arrestiert

in

bei der

-Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen

Lebens-
Unfall-

Versicherungsvertrag nicht anerkennen zu wollen, wird Ihnen hiermit eine **Frist von zwanzig Tagen** angesetzt, innert der Sie
gegen die in unserer Anzeige vom

erwähnten Begünstigten

gerichtliche Klage auf Ungültigerklärung der Begünstigung anzuheben haben, widrigenfalls die Begünstigung als anerkannt

gelten und der ^{gepfändete}arrestierte Versicherungsanspruch ohne weiteres aus ^{der Pfändung}dem Arrest wegfallen würde.

Ort und Datum

Betreibungsamt

wenden!

Auszug aus den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

vom 2. April 1908

Art. 76 Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen. Siehe dazu die Verordnung über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit für Freizügigkeitspolice vom 1. März 1966 (SR 221.229.11). Die Begünstigung kann sich auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen.

Art. 77 Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen. Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dann dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat.

Art. 78 Die Begünstigung begründet, unter Vorbehalt von Verfügungen nach Art. 77 Abs. 1 dieses Gesetzes, für den Begünstigten ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

Art. 79 Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmer. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird.

Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 80 Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 81 Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrage, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkte, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage ein.

Die Begünstigten sind verpflichtet, den Übergang der Versicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes oder der Konkursverwaltung dem Versicherer anzuzeigen. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, so müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen entgegenzunehmen hat.

Art. 82 Gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung zugunsten Dritter werden die Vorschriften der Art. 285 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vorbehalten.

Art. 83 Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden.

Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu verstehen. Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte zu verstehen und, wenn weder erbberechtigte Nachkommen noch ein Ehegatte vorhanden sind, die anderen Personen, denen ein Erbrecht am Nachlasse zusteht.

Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen

vom 10. Mai 1910

Art. 4 Reicht das übrige Vermögen des Schuldners zur Deckung der in Betreibung liegenden Forderung nicht hin, so dass zur Pfändung von Ansprüchen aus einer vom Schuldner abgeschlossenen Personenversicherung geschritten werden muss, und ergibt sich, dass der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners als Begünstigte bezeichnet sind (Art. 80 VVG), ohne dass sie jedoch im Besitze der Police wären, so hat das Betreibungsamt den Schuldner, und wenn diese Angaben von ihm nicht erhältlich sind, den Versicherer anzuhalten, genau anzugeben, eventuell unter Vorlage der Police:

- a) den Namen und Wohnort des oder der Begünstigten;
- b) das Datum der Begünstigungserklärung und ihre Form (ob schriftlich oder mündlich, als Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen).

Diese Angaben sind in die Pfändungsurkunde aufzunehmen oder, falls diese dem Gläubiger schon zugestellt worden ist, diesem besonders zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig fordert das Betreibungsamt den Gläubiger auf, sich binnen zehn Tagen darüber auszusprechen, ob er anerkenne, dass der betreffende Versicherungsanspruch von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sei oder nicht. Erfolgt keine Bestreitung oder erklärt er, gegen den oder die Begünstigten die Anfechtungsklage anstrengen zu wollen, so fällt damit der Anspruch sowohl des Begünstigten als auch des Versicherungsnehmers aus der Pfändung weg.

Art. 5 Im Falle der rechtzeitigen Bestreitung setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger eine Frist von zwanzig Tagen, innerhalb deren er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass andernfalls die Begünstigung als anerkannt gelten würde.

Hat der Gläubiger die Klage rechtzeitig eingeleitet, so bleibt der Schuldner in der Verfügung über die gepfändeten Ansprüche bis zum Austrag der Sache gemäss Art. 96 SchKG eingestellt, und es laufen auch die in Art. 116 SchKG gesetzten Fristen während dieser Zeit nicht.

Art. 7 Dem Gläubiger bleibt, sowohl wenn er innert Frist den Ausschluss der Zwangsvollstreckung nicht bestritten hat als auch wenn er in dem darüber geführten Prozess unterlegen ist, das Recht vorbehalten, beim Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 285 ff. SchKG durch Klage gegen die Begünstigten die Begünstigung anzufechten.

Art. 8 Werden in einem Arrestbefehl als zu arrestierende Gegenstände die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus einem Personenversicherungsvertrage angegeben, von welchen der Arrestschuldner oder ein Dritter geltend macht, dass sie gemäss Art. 79 Abs. 2 oder Art. 80 VVG der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, so werden diese Ansprüche trotz der Begünstigungsklausel mit Arrest belegt. Dabei sind jedoch vom Arrestschuldner bzw. vom Dritten die in Art. 4 und 6 dieser Verordnung verlangten näheren Angaben über die Modalitäten der Begünstigung zu machen und ist im weitern nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 dieser Verordnung vorzugehen.